

# RS Vfgh 2020/2/24 E3892/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2020

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §7 Abs2, §86, §88

## Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens als gegenstandslos; Wegfall der Beschwer inolge Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts durch den VfGH ist für den Beschwerdeführer im Verfahren gegen dasselbe Erkenntnis vor dem VfGH die Beschwer weggefallen. Die Rechtslage ist daher so zu beurteilen, als ob der Beschwerdeführer im Sinne des §86 VfGG klaglos gestellt worden wäre, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos geworden anzusehen und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG einzustellen ist.

Kosten sind nicht zuzusprechen, da eine Klaglosstellung im Sinne des §88 VfGG nicht vorliegt.

## Entscheidungstexte

- E3892/2019  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2020 E3892/2019

## Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, Beschwer, VfGH / Kosten, VfGH / Klaglosstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E3892.2019

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)